

**Verordnung
über das Naturschutzgebiet
„Jungholz bei Leipheim“
mit den Landschaftsteilen
„Donauaue“ und „Naturwaldreservat Jungholz“**

Vom 1. September 1980 (GVBl S. 514)

Aufgrund von Art. 7, 45 Abs. 1 Nr. 2 und Art. 37 Abs. 2 Nr. 1 des Bayerischen Naturschutzgesetzes (BayNatSchG) erlässt das Bayerische Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen folgende Verordnung:

**§ 1
Schutzgegenstand**

- (1) Die westlich der Bundesautobahn München-Stuttgart zwischen der Eisenbahnlinie Augsburg-Ulm und der Donau gelegene Aue in der Stadt Leipheim, Landkreis Günzburg, wird unter der Bezeichnung „Jungholz bei Leipheim“ Landschaftsteil „Donauaue“ in den in § 2 Abs. 1 näher bezeichneten Grenzen als Naturschutzgebiet geschützt.
- (2) Das westlich der Bundesautobahn München-Stuttgart zwischen der Eisenbahnlinie Augsburg-Ulm und der Bundesstraße 10 gelegene Waldgebiet in der Stadt Leipheim, Landkreis Günzburg, wird unter der Bezeichnung „Jungholz bei Leipheim“ Landschaftsteil „Naturwaldreservat Jungholz“ in den in § 2 Abs. 2 näher bezeichneten Grenzen als Naturschutzgebiet geschützt.

**§ 2
Schutzgebietsgrenzen**

- (1) ¹ Der Landschaftsteil „Donauaue“ hat eine Größe von 12,87 ha. ² Er umfasst in der Stadt Leipheim, Gemarkung Leipheim, die Grundstücke Flurnummern 4273, 4276, 4276/2, 4276/3 und eine Teilfläche des Grundstückes Flurnummer 4273/2. ³ Die Grenze des Landschaftsteiles „Donauaue“ verläuft
 - von der Donaubrücke an der Nordostecke des Grundstückes Flurnummer 4273 in südöstlicher Richtung entlang der Bundesautobahn München-Stuttgart (Flurnummer 2305/1) zur Bahnlinie Augsburg-Ulm (Flurnummer 4275)
 - von dort in südwestlicher Richtung, entlang der Nordseite der Bahnlinie zur Südwestspitze des Grundstückes Flurnummer 4276/3
 - weiter in nordöstlicher Richtung entlang der Nord- bzw. Westseiten der Grundstücke Flurnummern 4276/3, 4276/2 und 4276 zum Weg (Flurnummer 4276/15)

- von dort ca. 15 m in nordöstlicher Richtung entlang der Südseite des Weges zu dessen Flurgrenze (Flurnummern 4276/15 und 4273)
 - von dort entlang der Flurgrenze über den Weg (Flurnummer 4273) und weiter entlang dessen Nordseite zur Donaubrücke.
- (2) ¹Der Landschaftsteil „Naturwaldreservat Jungholz“ hat eine Größe von 13,9 ha. ²Er umfasst in der Stadt Leipheim, Gemarkung Leipheim, die Grundstücke Flurnummern 3033/3, 4261/8, 4261/10, 4263, 4263/3, 4265/5, 4265/8 und eine Teilfläche des Grundstückes Flurnummer 4261. ³Die Grenze des Landschaftsteiles „Naturwaldreservat Jungholz“ verläuft
- von der Bundesautobahn München-Stuttgart an der Nordostecke des Grundstückes Flurnummer 4263/3 in südöstlicher Richtung entlang den Ostgrenzen der Grundstücke Flurnummern 4263/3 und 4265/5 zur Südostecke des letztgenannten Grundstückes
 - von dort in südwestlicher Richtung entlang den Südgrenzen der Grundstücke Flurnummern 4265/5, 4263 und 4261 zur Nordwestecke des Grundstückes 3033/4
 - von dort in südöstlicher Richtung entlang der Westseite des Grundstückes Flurnummer 3033/4 und der Ostseite des Grundstückes Flurnummer 3033/3 zur Südostecke des letztgenannten Grundstückes
 - weiter entlang der Südseite des Grundstückes Flurnummer 3033/3 bis zum „Alten Postweg“
 - von dort in zunächst westlicher Richtung entlang der Nordseite des „Alten Postweges“ durch das Grundstück Flurnummer 4261 zur Westseite des letztgenannten Grundstückes
 - von dort in nördlicher Richtung entlang der Westseite des Grundstückes Flurnummer 4261 zur Bahnlinie Augsburg-Ulm (Flurnummer 4275)
 - weiter in nordöstlicher Richtung entlang der Bahnlinie zur Bundesautobahn München-Stuttgart.
- (3) ¹Die Grenzen des Naturschutzgebietes sind in einer Karte M 1 : 25 000 und in einer Karte M 1 : 5000 rot eingetragen, die beide beim Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen als oberster Naturschutzbehörde niedergelegt sind und auf die Bezug genommen wird. ²Maßgebend für den Grenzverlauf ist die Karte M 1 : 5000. ³Weitere Ausfertigungen dieser Karten befinden sich beim Bayerischen Landesamt für Umweltschutz, bei der Regierung von Schwaben als höherer Naturschutzbehörde und beim Landratsamt Günzburg als unterer Naturschutzbehörde.
- (4) Die Karten werden bei den in Absatz 3 bezeichneten Behörden archivmäßig verwahrt und sind dort während der Dienststunden allgemein zugänglich.

§ 3 Schutzzweck

Zweck des Naturschutzgebietes „Jungholz bei Leipheim“ mit den Landschaftsteilen „Donauaue“ und „Naturwaldreservat Jungholz“ ist es,

1. die im dortigen Hangwald sowie im Auwald - einschließlich der brennenartigen Magerrasen und des Altwassers - befindlichen Pflanzengesellschaften in ihrer naturnahen Zusammensetzung zu erhalten,
2. die Orchideenvorkommen auf den brennenartigen Standorten des Auwaldes sowie die Brutvorkommen seltener und gefährdeter Vogelarten insbesondere im Bereich des Hangwaldes zu schützen,
3. den für die dortige Flora und Fauna notwendigen Lebensraum zu bewahren,
4. die Erforschung der natürlichen Dynamik und der Standortbedingungen der Lebensgemeinschaft Wald zu ermöglichen.

§ 4 Verbote

- (1) ¹Im Naturschutzgebiet ist nach Art. 7 Abs. 3 BayNatSchG jede Veränderung verboten, insbesondere jeder Eingriff, der zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Umgestaltung dieses Gebietes oder seiner Bestandteile führen kann. ²Es ist deshalb vor allem verboten:
1. bauliche Anlagen im Sinne der Bayerischen Bauordnung zu errichten, zu ändern, abzurechen oder zu beseitigen, auch wenn dies keiner öffentlich-rechtlichen Erlaubnis bedarf,
 2. Bodenbestandteile abzubauen, Grabungen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder die Bodengestalt in sonstiger Weise zu verändern,
 3. Wege oder Steige neu anzulegen oder bestehende zu verändern,
 4. Drahtleitungen zu errichten oder zu verlegen,
 5. die natürlichen Wasserläufe und Wasserflächen sowie deren Ufer, den Grundwasserstand sowie den Zu- und Ablauf des Wassers zu verändern, insbesondere Grundwasser zu entnehmen oder neue Gewässer anzulegen,
 6. Rodungen vorzunehmen,
 7. Aufforstungen oder sonstige Gehölzpflanzungen vorzunehmen,
 8. die Lebensbereiche (Biotope) der Tiere und Pflanzen zu stören oder nachteilig zu verändern,
 9. Entwässerungen jeder Art vorzunehmen,
 10. Wasserpflanzen oder Röhrichte zu beseitigen oder zu mähen,
 11. Pflanzen, insbesondere Nadelgehölze einzubringen oder Tiere auszusetzen,

12. Pflanzen oder Pflanzenbestandteile zu entnehmen oder zu beschädigen oder deren Wurzeln, Knollen oder Zwiebeln auszureißen, auszugraben oder mitzunehmen,
13. freilebenden Tieren nachzustellen, sie zu fangen oder zu töten, Brut- und Wohnstätten oder Gelege solcher Tiere fortzunehmen oder zu beschädigen,
14. Bäume mit Horsten oder Bruthöhlen von Vögeln in der Zeit vom 1. Februar bis 31. August zu fällen,
15. Sachen jeder Art im Gelände zu lagern,
16. Feuer anzumachen,
17. Bild- oder Schrifttafeln anzubringen,
18. eine andere als die nach § 5 zugelassene wirtschaftliche Nutzung auszuüben.

(2) Im Naturschutzgebiet ist es nach Art. 7 Abs. 1 Satz 2 BayNatSchG verboten:

1. außerhalb der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen mit Fahrzeugen aller Art oder mit Wohnwagen zu fahren oder diese dort abzustellen sowie außerhalb der zugelassenen Wege zu reiten,
2. zu zelten oder zu lagern,
3. zu lärmern oder Tonübertragungs- oder Tonwiedergabegeräte zu benutzen,
4. Bäume mit Horsten oder Bruthöhlen von Vögeln in der Zeit vom 1. Februar bis 31. August zu besteigen,
5. in Nähe der besetzten Vogelbrutstätten Ton-, Film- oder Fotoaufnahmen vorzunehmen.

(3) Unberührt bleiben sonstige Verbote, insbesondere die,

1. Tiere mutwillig zu beunruhigen oder zu belästigen (Art. 16 BayNatSchG),
2. Abfälle entgegen den abfallrechtlichen Vorschriften zu beseitigen (§ 4 Abfallbeseitigungsgesetz),
3. Gewässer zu verunreinigen (§ 324 Strafgesetzbuch),
4. Schießübungen, Manöver oder gleichartige Übungen abzuhalten (§ 68 Abs. 2 Nr. 3 Bundesleistungsgesetz).

§ 5 Ausnahmen

Ausgenommen von den Verboten nach Art. 7 Abs. 3 BayNatSchG und § 4 dieser Verordnung sind:

1. die rechtmäßige Ausübung der Jagd und Fischerei sowie des Jagd- und Fischereischutzes,
 2. die Unterhaltung der Gewässer im gesetzlich zulässigen Umfange,
 3. das Fällen und Ausrücken von Bäumen, wenn es aus Gründen der Sicherheit für die Benutzung der markierten Straßen, Wege und Steige erforderlich ist, sowie die Erfüllung von Aufgaben des Forstschutzes,
 4. Maßnahmen zur Instandsetzung und Unterhaltung der Eisenbahnbetriebs- und verkehrsanlagen sowie zur Aufrechterhaltung eines sicheren Eisenbahnbetriebes,
 5. Unterhaltungs-, Instandsetzungs- und Umbauarbeiten an der Donaubrücke Leipheim sowie Um- und Neubauarbeiten an der Bundesautobahn in einem Bereich bis 40 m neben der Fahrbahn,
 6. Überwachungs-, Schutz- und Pflegemaßnahmen einschließlich entsprechender Forschungsvorhaben
 - a. innerhalb des Landschaftsteiles „Donauaue“ (§ 2 Abs. 1), soweit sie von den Naturschutzbehörden,
 - b. innerhalb des Landschaftsteiles „Naturwaldreservat Jungholz“ (§ 2 Abs. 2), soweit sie von der Staatsforstverwaltung im Einvernehmen mit der Regierung von Schwaben als höherer Naturschutzbehörde angeordnet werden,
-
1. das Aufstellen oder Anbringen von Zeichen oder Schildern, die auf den Schutz oder die Bedeutung des Gebietes hinweisen, oder von Wegemarkierungen, Warntafeln, Ortshinweisen, Sperrzeichen oder sonstigen Absperrungen, wenn die Maßnahme auf Veranlassung des Landratsamtes Günzburg als unterer Naturschutzbehörde erfolgt.

§ 6 Befreiungen

- (1) Von den Verboten des Bayerischen Naturschutzgesetzes und dieser Verordnung kann gemäß Art. 49 BayNatSchG in Einzelfällen Befreiung erteilt werden, wenn
 1. überwiegende Gründe des allgemeinen Wohls die Befreiung erfordern oder
 2. die Befolgung des Verbots zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den öffentlichen Belangen im Sinne des

Bayerischen Naturschutzgesetzes insbesondere mit den Zwecken des Naturschutzgebietes „Jungholz bei Leipheim“ vereinbar ist.

- (2) Zuständig zur Erteilung der Befreiung ist die Regierung von Schwaben als höhere Naturschutzbehörde, soweit nicht nach Art. 49 Abs. 3 Satz 1 Halbsatz 2 BayNatSchG die oberste Landesbehörde zuständig ist.

§ 7 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 1 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen Art. 7 Abs. 3 BayNatSchG im Naturschutzgebiet Veränderungen vornimmt, insbesondere den Verboten des § 4 Abs. 1 dieser Verordnung zuwiderhandelt.
- (2) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 4 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem Verbot des § 4 Abs. 2 dieser Verordnung über das Fahren und Abstellen von Wohnwagen und Fahrzeugen aller Art, das Reiten, das Zelten, das Lagern, das Lärmen oder Benutzen von Tonübertragungs- oder Tonwiedergabegeräten, das Besteigen von Bäumen und das Vornehmen von Ton-, Film- und Fotoaufnahmen zuwiderhandelt.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1980 in Kraft.

München, den 1. September 1980

Bayerisches Staatsministerium
für Landesentwicklung und Umweltfragen

Alfred Dick, Staatsminister